



Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



12043103

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

/ 9 -02- 2012

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : 0474.079.382

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **IM TÜRMCHE**

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : 4701 Eupen (Kettenis), Aachener Strasse Nr 249

Gegenstandder Urkunde : **Umwandlung der Kapitalaktien in Namensaktien - Statutenänderungen**

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „IM TÜRMCHE“ mit Sitz in 4701 Eupen-Kettenis, Aachener Strasse Nr 249, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0474.079.382, abgehalten vor Notar Erwin MARAITE, Notar mit dem Amtssitz zu Malmedy, geschäftsführender Notar der Zivilgesellschaft in Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Erwin MARAITE, Notar“, am dreißigsten Dezember zweitausendelf, eingetragen in Stavelot, am sechzehn-ten Januar zweitausendzwölf, in Band 433 Blatt 45 Fach 3, zwei Blätter ohne Zusatz, fünfundzwanzig Euro (25 EURO) erhoben, gez. die Einnehmerin S. BERGS », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

Erster Beschluss:

In Anbetracht der Abschaffung von Inhaberwertpapieren spätestens zum einunddreißigsten Dezember zweitausendvierzehn aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom vierzehnten Dezember zweitausendfünf, hat die Generalversammlung beschlossen, die Umwandlung aller Inhaberaktien der Gesellschaft in Namensaktien oder in dematerialisierte Aktien und zwar mit Wirkung ab dem dreißigsten Dezember zweitausendelf.

Zu diesem Zweck wurde dem Vorsitzenden der Versammlung, nämlich Herrn KEUTGEN Ernst vor dem dreißigsten Dezember zweitausendelf alle 62.000 bestehenden Inhaberaktien ausgehändigt.

Letzterer hat am dreißigsten Dezember zweitausendelf die Eintragung der Aktien in dem zu diesem Zweck geschaffenen Register der Namensaktien vornehmen und anschließend die Vernichtung aller bestehenden Inhaberaktien vornehmen.

Die Versammlung hat beschlossen, dass die Register in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 463 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzbuches in elektronischer Form geführt werden können.

Zweiter Beschluss :

Die Versammlung hat beschlossen, die Statuten abzuändern, um diese in Einklang zu bringen mit dem vorstehend gefassten Beschluss :

- Artikel acht : der bestehende Text dieses Artikels wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Die Aktien sind Namensaktien, die in ein am Sitz der Gesellschaft geführtes und hinterlegtes Aktienbuch eingetragen werden oder dematerialisierte Aktien, welche im Konto der Wertpapiere der Gesellschaft bei einem hierzu autorisierten Kontenführer eingetragen werden.“

- Artikel neun : der bestehende Text dieses Artikels wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Übertragung von Namensaktien zu Lebenszeiten oder infolge des Ablebens eines Aktionärs zu Gunsten eines Ehegatten, der Vorfahren und Nachkommen in direkter Linie, eines gesetzlichen Erben oder eines testamentarischen Vermächtnisnehmers und zwar sowohl des Aktionärs als auch seines Ehegatten bedarf nicht der Zustimmung der anderen Aktionäre.

Falls ein Inhaber von Namensaktien oder dematerialisierten Aktien diese an eine andere als die vorerwähnten Personen abzutreten wünscht, wird den Mitgesellschaftern, die ebenfalls Namensaktien besitzen, ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Der abtretungswillige Inhaber hat seinen Mitgesellschaftern seine Absicht und die Bedingungen per Einschreibebrief mitzuteilen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.



Die Mitgesellschafter können innerhalb eines Monats ihr Vorkaufsrecht in Anspruch nehmen und zwar im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile.

Falls der eine oder andere vom Kauf absieht, bleibt das Vorkaufsrecht für die Gesamtheit der abzutretenden Aktien zu Gunsten der anderen Teilhaber bestehen."

- Artikel dreiundzwanzig : der Text des letzten Absatzes dieses Artikels wird ersatzlos gestrichen.

- Artikel vierundzwanzig : der Text der ersten Satzes dieses Artikels wird ersatzlos gestrichen.

Dritter Beschluss :

Die Versammlung hat erteilt ,dem Verwaltungsrat alle notwendigen Voll-machten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse und insbesondere Herrn KEUTGEN Ernst, vorgenannt, mit der Möglichkeit zur Übertragung seiner Vollmacht, sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderun-gen beim zuständigen Handels-gericht.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Erwin MARAITE, Notar.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung